

Verbandsordnung des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker (ADKA) e.V.

Beschluss des Gesamtvorstands vom 07. November 2025 zur Neufassung der Verbandsordnung.

INHALTSÜBERSICHT

| Teil I – Konkretisierung der Satzung | Teil II – Ergänzende Bestimmungen |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| § 1 Mitgliedschaft | § 4 Ausschüsse |
| § 2 Landesverbände | § 5 Beauftragte |
| § 3 Protokollführung | § 6 Projektgruppen |
| | § 7 Wissenschaftlicher Beirat |
| | § 8 Geschäftsbetrieb |
| | § 9 Corporate Design |
| | § 10 Webseite |
| | § 11 Compliance |
| | § 12 Inkrafttreten |

Teil I – Konkretisierung der Satzung

§ 1 Mitgliedschaft

Abs. 1

- ¹ Die Aufnahme in den Verband ist über das Anmeldeformular auf der ADKA-Webseite zu beantragen.
- ² Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Satzung bestätigt die Geschäftsstelle die Aufnahme.
- ³ Bei Anträgen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- ⁴ Mitglieder und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer beruflichen Situation dem Verband anzuzeigen.
- ⁵ Die Zugehörigkeit zu einem Landesverband richtet sich für ordentliche Mitglieder nach dem Dienort und bei Mitgliedern im Ruhestand nach dem Wohnort, assoziierte Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle betreut.

§ 2 Landesverbände

Abs. 1

¹ Die Landesverbände führen die Bezeichnung „ADKA-Landesverband“ gefolgt vom Namen des jeweiligen Bundeslandes.

Abs. 2

¹ In den Vorstand eines Landesverbandes können von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes zusätzlich zu Vorsitz und Stellvertretung bis zu drei weitere Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

² Die Wiederwahl ist einmal möglich.

Abs. 3

¹ Ein Zusammenschluss zweier Landesverbände ist aufzuheben, wenn die Mehrheit der ADKA-Mitglieder eines der beteiligten Bundesländer dies beschließt.

§ 3 Protokollführung

Abs. 1

¹ Für die Mitgliederversammlung nach § 6 der Satzung führt der Schriftführer oder die Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll.

² Für die Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes führt der Schriftführer oder die Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll.

³ Für die Sitzungen der Landesverbände wird der Schriftführer oder die Schriftführerin zu Beginn durch die Versammlung gewählt. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

⁴ Protokolle werden durch die Sitzungsleitung und Schriftführer oder die Schriftführerin unterschrieben.

Teil II - Ergänzende Bestimmungen

§ 4 Ausschüsse

Abs. 1

¹ Zweck der Ausschüsse ist die fachliche Unterstützung der Gremien und Mitglieder, sowie der Weiterentwicklung der berufspolitischen Arbeit und der wissenschaftlichen Arbeit und Praxis.

² Auf Vorschlag des Präsidiums setzt die Mitgliederversammlung zur Betreuung besonderer Fachgebiete Ausschüsse ein.

³ Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung eines Ausschusses.

Abs. 2

¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse für die Dauer von 4 Jahren.

² Die Wiederwahl ist einmal möglich.

³ Auf Antrag sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.

Abs. 3

- ¹ Nach Einsetzung eines Ausschusses und der Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden hat dieser oder diese innerhalb von drei Monaten seine oder ihre Ausschussmitglieder auszuwählen und der Geschäftsführung mitzuteilen.
- ² Mitglieder, die an der Mitarbeit in Ausschüssen interessiert sind, melden dieses Interesse jederzeit bei der Geschäftsführung an; diese teilt den Ausschussvorsitzenden diese Interessenten oder Interessentinnen mit.
- ³ Die Ausschussvorsitzenden berufen aus diesen Interessenten oder Interessentinnen nach Bedarf und Verfügbarkeit bis zu 9 weitere Mitglieder für ihren Ausschuss – diese Berufung kann auch zeitlich befristet sein, sie ist maximal bis zur nächsten Wahl des Ausschussvorsitzenden oder der Ausschussvorsitzenden gültig.

Abs. 4

- ¹ Die Ausschussvorsitzenden erstatten im Vorfeld der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Arbeit ihres Ausschusses.
- ² Die Ausschüsse führen über ihre jeweiligen Sitzungen Protokoll und leiten diese der Geschäftsführung zu.

§ 5 ADKA-Beauftragte

Abs. 1

- ¹ Der Gesamtvorstand kann zur Bearbeitung übergeordneter Themenbereiche Beauftragte ernennen.
- ² Für die Beauftragten kann eine Stellvertretung durch den Gesamtvorstand ernannt werden.
- ³ Die Beauftragten werden für einen Zeitraum von 4 Jahren ernannt, die Wiederernennung ist einmal möglich.
- ⁴ Die Beauftragten erstatten dem Gesamtvorstand einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung des Gesamtvorstandes Bericht.

Abs. 2

- ¹ Der Gesamtvorstand verabschiedet auf Vorschlag des Präsidiums eine Aufgabenbeschreibung für die jeweiligen Beauftragten.

§ 6 Projektgruppen

Abs. 1

- ¹ Das Präsidium kann zeitlich befristete Projektgruppen einsetzen.
- ² Das Präsidium legt die Zusammensetzung einer Projektgruppe fest und benennt die Projektgruppenleitung.
- ³ Die Leitungen der Projektgruppen erstatten dem Präsidium Bericht.
- ⁴ Das Präsidium verabschiedet jeweils eine Aufgabenbeschreibung für die Projektgruppen.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

Abs. 1

- ¹ Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats sind insbesondere:

- Beratung des Präsidiums zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Krankenhauspharmazie,
- Unterstützung bei der Erstellung von Gutachten oder Stellungnahmen,
- Mitwirkung bei der inhaltlichen Programmgestaltung des wissenschaftlichen Kongresses.

Abs. 2

- ¹ Der Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.
- ² Die Wiederwahl ist einmal möglich.

Abs. 3

- ¹ Mitglieder, die an der Mitarbeit im wissenschaftlichen Beirat interessiert sind, melden dieses Interesse jederzeit bei der Geschäftsführung an; diese teilt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden diese Interessenten oder Interessentinnen mit.
- ² Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats beruft aus diesen Interessenten oder Interessentinnen nach Bedarf und Verfügbarkeit bis zu 9 weitere Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat.
- ³ Die Berufung kann zeitlich befristet sein und ist maximal bis zur nächsten Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden gültig.

Abs. 4

- ¹ Ein Apotheker oder eine Apothekerin des ADKA-Wissenschaftsreferats sowie der Herausgeber oder die Herausgeberin der Verbandszeitschrift „Krankenhauspharmazie“ sind ständige Gäste des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 8 Geschäftsbetrieb

Abs. 1

- ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Verband ein Hauptstadtbüro und hält sämtliche Anteile an der
 - ADKA Akademie für Krankenhauspharmazie gGmbH und
 - ADKA Service GmbH.

Abs. 2

- ¹ Das Nähere regelt die Unternehmensverbundrichtlinie und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer gültigen Fassung.

§ 9 Corporate Design

Abs. 1

- ¹ Der Verband tritt nach außen einheitlich auf Grundlage eines verbindlichen Corporate Designs auf.
- ² Das Corporate Design ist immer dann zu verwenden, wenn im Auftrag für den Verband kommuniziert wird.
- ³ Es umfasst insbesondere die Verwendung des Logos, der Farb- und Schriftgestaltung sowie verbindliche Vorlagen für Publikationen, Präsentationen und Geschäftspapiere.

⁴ Die Geschäftsstelle hält hierfür entsprechende Vorlagen und einen ADKA-Styleguide bereit.

Abs. 2

¹ Zur Nutzung des ADKA-Logos sind ausschließlich die in der Satzung und Verbandsordnung genannten Organe, Gremien und Personen berechtigt.

² Das Präsidium oder die Geschäftsführung kann im Einzelfall eine begründete und befristete Nutzung durch Dritte genehmigen, soweit dies den satzungsgemäßen Zielen entspricht.

§ 10 Webseite

Abs. 1

¹ Der Verband betreibt eine Webseite zur Außendarstellung, Information der Mitglieder und Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

² Die Geschäftsstelle ist für die inhaltliche und technische Betreuung der Webseite verantwortlich.

Abs. 2

¹ Inhalte, die durch Präsidium, Gesamtvorstand, Ausschüsse, Projektgruppen oder weitere Gremien erstellt werden, können nach Freigabe durch das Präsidium oder die Geschäftsführung auf der Webseite veröffentlicht werden.

Abs. 3

¹ Auf der Webseite wird ein interner Mitgliederbereich betrieben, der den Mitgliedern exklusive Inhalte, Fachinformationen und Serviceangebote des Verbandes zur Verfügung stellt.

² Der Zugang ist passwortgeschützt und wird über die Geschäftsstelle administriert.

§ 11 Compliance

Abs. 1

¹ Der Verband verpflichtet sich zu einer transparenten, gesetzestreu und ethisch verantwortlichen Verbandsarbeit unter Einhaltung der eigenen Satzung.

² Alle Mitglieder, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes sind angehalten, Ihr Handeln innerhalb des Verbandes entsprechend auszurichten und aktiv dazu beizutragen, Regelverstöße zu vermeiden.

Abs. 2

¹ Interessenkonflikte für das Handeln innerhalb des Verbandes sind gegenüber dem Präsidium oder dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin offenzulegen.

² Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn tatsächliche oder rechtliche Verbindungen zu natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die über das übliche Maß hinaus gehen und geeignet sind, den Anschein zu erwecken, dass die unparteiische und objektive Wahrnehmung von Aufgaben oder die unvoreingenommene Entscheidung in einer Angelegenheit beeinträchtigt sein könnte.

§ 12 Inkrafttreten

Abs. 1

¹ Diese Verbandsordnung tritt durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 07.11.2025 in Kraft.

² Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch Beschluss des Gesamtvorstandes.